

TAX ALERT



NEWSLETTER | Nr. 19 - 4. August 2010

Änderung der Anwendungsnormen zum Steuerkodex

Die neuen gesetzlichen Regelungen enthalten wichtige Erläuterungen zu den Bedingungen, unter welchen eine Tätigkeit steuerlich als unselbstständige Tätigkeit einzustufen ist, sowie zur Besteuerung von Einkünften, welche keine Gehaltsbestandteile sind. Dadurch wurde de facto eine breitere Besteuerungsgrundlage geschaffen, wobei hiervon Personen, welche Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und aus Urheberrechten erzielen, hiervon überwiegend betroffen sind.

ÜBERBLICK

▶▶ Allgemeine Bestimmungen	S. 2
▶▶ Gewinnsteuer	S.2
▶▶ Einkommensteuer	S. 2
▶▶ Einkommensteuer der Mikrounternehmen	S. 3
▶▶ Gewinnsteuer der in Rumänien nicht-ansässigen Personen und Besteuerung der in Rumänien gegründeten Vertretungen ausländischer Unternehmen	S. 3
▶▶ Umsatzsteuer	S. 3
▶▶ Lokale Steuern und Abgaben	S. 3
▶▶ Anwendungsnormen zu Art. III der Regierungsverordnung Nr. 58 / 2010	S. 3

Änderung der Anwendungsnormen zum Steuerkodex

Im *Monitorul Oficial*, dem Amtsblatt Rumäniens, Nr. 542 / 03.08.2010 wurde der Regierungsbeschluss Nr. 791 / 02.08.2010 zur Änderung und Ergänzung der Anwendungsnormen des Gesetzes Nr. 571 / 2003 über den Steuerkodex, die durch Regierungsbeschluss Nr. 44 / 2004 genehmigt wurden, sowie zur Genehmigung der Anwendungsnormen des Art. III der Regierungseilverordnung Nr. 58 / 2010 veröffentlicht.

Änderung der Anwendungsnormen zum I. Titel - „Allgemeine Bestimmungen“

- ▶ Die **Bedingungen, wonach eine Tätigkeit gemäß Art 7, Abs. (1), Punkt 2.1 des Steuerkodex als unselbstständige Tätigkeit neu eingestuft werden kann**, werden erläutert, z.B.: falls die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter welchen die Tätigkeit durchgeführt wird, nicht deren wirtschaftlicher Substanz entsprechen;
- ▶ In Zusammenhang mit einer Überprüfung der **Verrechnungspreise** bei einem Steuerpflichtigen müssen auch die Buchführungsposten der korrespondierenden verbundenen Person durch die Steuerbehörde angepasst werden, um dadurch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen.

Änderung der Anwendungsnormen zum II. Titel - „Gewinnsteuer“

- ▶ **Neue Berechnungsbeispiele zur Ermittlung der quartalweise und jährlich abzuführenden Gewinnsteuer** werden angesichts der Änderung des Art. 18 (Regierungseilverordnung Nr. 22 / 2010) des Steuerkodex dargestellt, um deren Berechnung unter Gegenüberstellung der jährlichen Mindeststeuer besser verständlich zu machen;
- ▶ Die **Beispielliste für Aufwendungen, welche geleistet wurden, um steuerpflichtige Gewinne zu erzielen**, wird um Aufwendungen für Effizienzmaximierung, Optimierung und Restrukturierung der Tätigkeit aus betriebliche und/oder finanzieller Perspektive ergänzt.

Änderung der Anwendungsnormen zum III. Titel - „Einkommensteuer“

- ▶ Als **Einkünfte aus freien Berufen** gelten sowohl die Einkünfte aus Tätigkeiten, die als geregelte Berufe unter Berücksichtigung geltender Gesetze selbstständig ausgeübt werden, als auch Tätigkeiten, die vertragsmäßig für Gesellschaften oder sonstige Unternehmen, welche Einkünfte aus freien Berufen erzielen, gesetzmäßig ausgeübt werden;
- ▶ **Einkünfte aus Urheberrechten und ähnlichen Rechten**, die im Gesetz 8 / 1996 geregelt sind, gelten als Einkünfte aus selbstständigen Tätigkeiten;
- ▶ Selbstständige gesetzmäßig ausgeübte Tätigkeiten, wodurch Einkünfte aus freien Berufen erzielt werden, sowie Urheberrechte und ähnliche Rechte, können gemäß Art. 7, Abs. (1), Punkten 2.1. und 2.2. nicht als selbstständige Tätigkeiten neu eingestuft werden;
- ▶ Der Wert mit dem gesetzmäßig gewährte **Essensmarken, Krippengutscheine, Geschenkgutscheine und Urlaubsscheine** bei der Steuerberechnung der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit berücksichtigt werden, ist deren **Nominalwert**. Die entsprechenden Einkünfte werden als Gehaltsbestandteile im Monat der Vorteilsgewährung besteuert;
- ▶ Die Berechnungsgrundlage der Besteuerung von Zinseinkünften zu 16 % sowie die Berechnung der Gewinnsteuer auf Wertpapiertransaktionen werden ausführlich erläutert;

- ▶ Die Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen sowie die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständigen Tätigkeiten, die von nicht-ansässigen natürlichen Personen in Rumänien ausgeübt werden, werden ausführlich erläutert;
- ▶ Übergangsbestimmungen für das Jahr 2010 in Bezug auf die Neuberechnung der Einkünfte aus selbstständigen Tätigkeiten sowie in Bezug auf die Berechnung des jährlichen Nettogewinns aus geistigen Eigentumsrechten werden geregelt.

Änderung der Anwendungsnormen zum IV. Titel - „Einkommensteuer der Mikrounternehmen“

- ▶ Die Anwendungsnormen zum IV. Titel - „Einkommensteuer der Mikrounternehmen“, der ab dem Jahr 2010 nicht mehr anwendbar ist, **treten außer Kraft**.

Änderung der Anwendungsnormen zum V. Titel - „Gewinnsteuer der in Rumänien nicht-ansässigen Personen und Besteuerung der in Rumänien gegründeten Vertretungen ausländischer Unternehmen“

- ▶ Die Besteuerung der Einkünfte aus Zinsen auf Sichteinlagen / Girokonten, Termineinlagen, Einlagenzertifikaten und sonstige Sparinstrumente zugelassener Banken und sonstiger Kreditinstitute in Rumänien, welche ab dem 1. Juli 2010 erzielt werden, wird geregelt;
- ▶ Die Normen in Bezug auf die Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen für Einkünfte von nicht-ansässigen Personen aus Wertpapiertransaktionen werden geändert.

Änderung der Anwendungsnormen zum VI. Titel - „Umsatzsteuer“

- ▶ Personen, welche gemäß Art. 7 des Steuerkodex eine unselbstständige Tätigkeit ausüben, handeln gemäß Art. 127, Abs. (3) des Steuerkodex nicht unternehmerisch.

Änderung der Anwendungsnormen zum IX. Titel - „Lokale Steuern und Abgaben“

- ▶ Die Berechnung, Erklärung und Berichtigung der erhöhten **Steuer auf Gebäude, welche von natürlichen Personen die Eigentümer mehrerer Gebäude sind,, abzuführen ist**, wird ausführlich erläutert.
- ▶ Die **Pflicht** einer jeglichen natürlichen oder juristischen Person, welche das Eigentumsrecht an einem Transportmittel erwirtschaftet / veräußert hat, **eine Steuererklärung** der zuständigen Abteilung der lokalen Verwaltungsbehörde unabhängig von der Dauer des Eigentumsrechts an den Transportmittel **einzureichen**, wird geregelt;
- ▶ **Die Differenzberechnung der Steuer auf Transportmittel**, die im Art. 263, Abs. (2) des Steuerkodex vorgesehen ist, wird ausführlich erläutert.

Anwendungsnormen zu Art. III der Regierungsverordnung Nr. 58 / 2010

- ▶ Der Begriff „berufliche Einkünfte“ wird definiert;
- ▶ Personen, welche ausschließlich periodisch wiederkehrende (monatliche, vierteljährliche, halbjährliche) oder gelegentliche berufliche Einkünfte erzielen, sind verpflichtet die individuellen Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung (nachfolgend „**individuelle Beiträge**“ genannt) abzuführen;
- ▶ Personen, welche sowohl Gehaltseinkünfte als auch periodisch wiederkehrende berufliche Einkünfte erzielen, sind verpflichtet die individuellen Beiträge auch für die beruflichen Einkünfte abzuführen.

- ▶▶ Personen, welche sowohl Gehaltseinkünfte als auch gelegentliche berufliche Einkünfte erzielen, sind nicht verpflichtet die individuellen Beiträge für die beruflichen Einkünfte abzuführen.
- ▶▶ Die Bemessungsgrundlage individueller Beiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung im Falle der periodischen bzw. gelegentlichen beruflichen Einkünfte sowie deren Erklärung und Zahlungstermine werden geregelt.
- ▶▶ Die Bemessungsgrundlage individueller Beiträge zur Krankenversicherung bei Erzielung beruflicher Einkünfte, sowie deren Erklärung und Zahlungstermine werden geregelt.

Tax Alert ist eine Auswahl von Neuentwicklungen im gesetzlichen Bereich und hat einen ausschließlich informativen Charakter. **Tax Alert** ist nicht als berufliche Beratung zu betrachten. Demnach übernehmen wir keine Haftung für die vorstehenden Inhalte. Für weitere Fragen zu den angeführten Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontaktpersonen:

Jean-Pierre VIGROUX - Managing Partner

Hubertus EICHLER - Partner, German & Austrian Desk

Gabriel SINCU - Partner, Head of Tax & Outsourcing Services

KONTAKT

Mazars in Rumänien

Str. Economu Cezarescu, nr. 31B
Sector 6, RO-060754
Bukarest, Rumänien

Tel: +40 31 229 26 00

Fax: +40 31 229 26 01

E-mail: contact@mazars.ro
www.mazars.ro / www.mazars.com